

Bundessozialgericht

11b/7 RAr 20/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. Juni 1985
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 1983
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

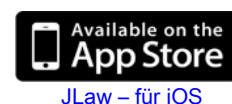
Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte Lehrgänge zur Erlernung der deutschen Sprache zu fördern hat.

Der 1937 geborene Kläger deutscher und argentinischer Staatsangehörigkeit ist in Argentinien aufgewachsen und hat nur unzureichend deutsch gelernt. Nach einem Studium der Philosophie war er in Argentinien als Dozent bzw Kraftfahrer beschäftigt. Anfang 1977 siedelte er aus politischen Gründen nach Deutschland über; hier erhielt er, nachdem ihm der Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt worden war, ab Januar 1978 Arbeitslosenhilfe.

Den Antrag des Klägers, insgesamt vier in der Zeit von Februar bis August 1978 am Goethe-Institut in Freiburg besuchte Deutschlehrgänge zu fördern, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, eine Förderung nach § 41 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) könne nicht stattfinden, weil die Maßnahme zum Bereich der Allgemeinbildung gehöre; Ansprüche nach der Verordnung der Bundesregierung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen vom 27. Juli 1976 (BGBl I 1949) - Sprachförderungs-VO - seien nicht gegeben, weil der Kläger nicht zu dem Personenkreis gehöre (Bescheid vom 21. Februar 1978, Widerspruchsbescheid vom 25. April 1978). Die Beigeladene, die die Lehrgangsgebühren, Lernmaterialkosten und die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt während der Lehrgänge übernahm, leitete die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf sich über.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage des Klägers abgewiesen (Urteil vom 10. Januar 1979), das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 26. März 1980 zurückgewiesen. Mit Urteil vom 5. Oktober 1982 (7 RAr 97/81) hat das Bundessozialgericht (BSG) dieses Urteil wegen unterlassener Beiladung aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen. Am 28. September 1983 hat das LSG die Berufung des Klägers abermals zurückgewiesen und im Urteil ausgeführt, die Berufung sei hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche auf Lehrgangsgebühren und Unterhaltsgeld zwar nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, aber nicht begründet. Nach § 41 Abs 1 AFG iVm § 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU) in der Fassung vom 23. März 1976 (ANBA 559) seien Bildungsmaßnahmen, die wie die in Rede stehenden Deutschlehrgänge zum Bereich der Allgemeinbildung gehörten, keine beruflichen Fortbildungsmaßnahmen. Auf den erst am 1. August 1979 in Kraft getretenen § 41a AFG könne der Anspruch nicht gestützt werden. Eine Anwendung der Sprachförderungs-VO scheitere daran, daß der Kläger nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehöre. Weder sei er ein Aussiedler oder eine Person, die eine Begrüßungsgabe erhalten habe noch ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt sei. Als deutscher Staatsangehöriger könne er einem asylberechtigten Ausländer auch nicht gleichgestellt werden. Trotz Kenntnis der Problematik habe der Verordnungsgeber den Personenkreis nicht



erweitert, was eindeutig zeige, daß durch die Sprachförderungs-VO nur die Gruppen erfaßt werden sollten, die typischerweise nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügten; hierzu gehörten deutsche Staatsangehörige nicht. Gegen Grundsätze der Verfassung sei nicht verstoßen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

das Urteil des LSG vom 28. September 1983 sowie das Urteil des SG Freiburg vom 10. Januar 1979 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, die Deutschlehrgänge vom 1. Februar 1978 bis 22. August 1978 durch Gewährung von Unterhaltsgeld und Erstattung der Lehrgangsgebühren zu fördern.

Zur Begründung rügt er eine Verletzung von § 41 AFG, § 1 der Sprachförderungs-VO und von Art 3 und 20 des Grundgesetzes (GG). Da er bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge, den Beruf indes mangels ausreichender Sprachkenntnis in Deutschland nicht ausüben könne, handele es sich bei den Deutschlehrgängen um eine zu fördernde Maßnahme der Erhaltung bereits vorhandener beruflicher Kenntnisse iS von § 41 AFG. Die Sprachförderungs-VO müsse entsprechend angewandt werden, weil er nicht nur deutscher Auslandsrückkehrer, sondern auch argentinischer Asylberechtigter sei. Gegen Art 3 Abs 1 und 20 Abs 1 GG verstoße dieses Gesetz insoweit, als es Ausländern, die als politisch



Verfolgte ihren Heimatstaat verließen und in Deutschland um Asyl nachsuchten, die Rechtswohltat einer beruflichen Förderung gewähre, Ausländern, die zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen, dagegen nicht.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat weder Anträge gestellt noch sich zur Sache geäußert.

Sämtliche Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend hat das LSG angenommen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG gemäß § 143 SGG zulässig gewesen ist. Denn die den Streitgegenstand bildenden Ansprüche auf Lehrgangsgebühren und Unterhaltsgeld für vier in der Zeit von Februar bis August 1978 durchlaufene Deutschlehrgänge stellen, wie der 7. Senat des BSG in dem vorangegangenen Rechtsstreit gleichen Rubrums am 5. Oktober 1982 (7 RAr 97/81) schon entschieden hat, wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen (drei Monate) iS von § 144 Abs 1 Nr 2 SGG und nicht mehrere



einmalige Leistungen iS der Nr 1 dar. In der Sache selbst stehen dem Kläger indes keine Ansprüche zu. Insoweit fehlt es bereits an gesetzlichen Grundvoraussetzungen für eine Förderung. Ob der Kläger ungeachtet des längst erfolgten Lehrgangsabschlusses überhaupt noch berechtigt sein kann, die von der Beigeladenen auf sich übergeleiteten Leistungsansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und Zahlung an sich selbst zu verlangen, kann daher dahinstehen.

Für eine Förderung auf unmittelbarer Grundlage des AFG kommt allein § 41 in der hier anzuwendenden Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes im Geltungsbereich des AFG (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 1313) in Betracht; § 41a AFG entfällt schon wegen des erst späteren Inkrafttretens. Nach § 41 Abs 1 AFG fördert die Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, und die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Erfahrung voraussetzen (berufliche Fortbildung). Von den in dieser Vorschrift enthaltenen zwei Tatbestandsgruppen ist keine erfüllt. Weder handelte es sich bei den Lehrgängen um Maßnahmen, die auf die Vermittlung von Wissen oder Können für eine (bestimmte) berufliche Beschäftigung ausgerichtet waren noch um solche, denen eine Ausbildung oder Tätigkeit im Beruf vorangegangen sein mußte. Ziel der Deutschlehrgänge war es vielmehr, Kenntnisse der deutschen Umgangssprache ganz allgemein zu vermitteln. Wie § 1a Abs 1 der auf der Grundlage von § 39 AFG er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lassenen AFuU vom 23. März 1976 (ANBA 559) bestimmt, zählt zu den beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach § 41 Abs 1 AFG aber keine Bildungsmaßnahme, die zum Bereich der Allgemeinbildung gehört; sie gehört zu diesem Bereich, wenn überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht (§ 1a Abs 2 AFuU). Mit der dahingehenden Abgrenzung steht § 1a AFuU im Einklang mit dem Gesetz. Eine Fortbildung im Beruf iS von § 41 Abs 1 AFG ist nicht erreichbar, wenn Allgemeinkenntnisse in der Sprache des Landes vermittelt werden; insbesondere sind auf diese Weise entgegen dem Kläger bereits vorhandene berufliche Kenntnisse nicht zu erhalten, denn ihr Fortbestand ist weder davon abhängig, in welcher Sprache sie erlernt noch in welcher Sprache sie angewandt werden. Daß berufliche Kenntnisse ohne eine Artikulierungsmöglichkeit in der Landessprache nicht verwertet werden können, macht die Erlernung der Sprache zur Artikulierung der Kenntnisse nicht zur beruflichen Fortbildung; ein beruflicher Nutzen vermag daraus allenfalls mittelbar zu folgen. Des weiteren setzte die Maßnahme zur Erlernung der deutschen Sprache keine abgeschlossene Berufsausbildung oder angemessene Berufserfahrung voraus, wie § 41 Abs 1 AFG es fordert; daß für den Lehrgang eine vorherige Ausbildung oder Berufserfahrung gefordert worden sei, hat der Kläger auch selbst nicht vorgetragen.

Die aufgrund von § 3 Abs 5 AFG von der Bundesregierung erlassene Sprachförderungs-VO, die in dem hier maßgeblichen Teil in der Fassung der 1. Änderungs-VO vom 2. Juni 1978 (BGBl I 667) anzuwenden ist (Art 2 der Änderungs-VO), läßt ein für den Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

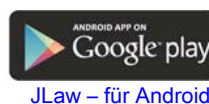


[JLaw – für iOS](#)

günstigeres Ergebnis nicht zu. Nach § 1 ist der BA mit der Sprachförderungs-VO die Aufgabe übertragen worden, Aussiedlern iS des § 1 Abs 2 Nr 3 und Abs 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) - Nr 1 -, Personen, die eine Begrüßungsgabe erhalten haben - Nr 2 - und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des AFG haben - Nr 3 -, die in § 2 der VO aufgeführten Leistungen zu gewähren, wenn sie die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen, an einem Deutsch-Sprachlehrgang bestimmten Umfangs teilnehmen und weitere in § 1 geforderte Kriterien erfüllen, die hier allerdings schon deshalb nicht näher zu untersuchen sind, weil der Kläger keinem der drei erfaßten Personenkreise angehört. Daß er die Eigenschaft als Aussiedler nicht besitzt, liegt auf der Hand. Eine Begrüßungsgabe hat er, wie das LSG unwidersprochen festgestellt hat, nicht erhalten; sie hätte ihm laut den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern vom 15. August 1974 idF vom 10. Mai 1976 (VtK I 5 - 933 731/1) auch nicht zugestanden werden können, falls sie von ihm beantragt worden wäre. Denn zu dem in der Nr I der Richtlinien umschriebenen Personenkreis gehören außer Heimkehrern und Deutschen aus der DDR einschließlich Ostberlin wiederum die Aussiedler iS des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG, und die in der Nr IV als Härtefälle bezeichneten Gruppen, denen die Begrüßungsgabe im Ermessenswege gewährt werden kann, unterliegen sämtlich vom Kläger nicht zu erbringenden persönlichen Voraussetzungen. Als Doppelstaatler, der bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ehe er nach Deutschland übersiedelte, ist der Kläger ferner kein Ausländer iS des § 1 Abs 1 Nr 3 der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sprachförderungs-VO. Der Anerkennung einer Asylberechtigung bedurfte es demnach nicht, um sich im Lande niederzulassen; auf die argentinische Staatsangehörigkeit kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Entgegen seiner Ansicht kann die Sprachförderungs-VO auf den Kläger auch analog nicht angewandt werden. Zwar ist sein Vortrag zutreffend, die VO sei geschaffen worden, um Personen in die Sprachförderung einzubeziehen, die im Bundesgebiet Aufnahme gefunden haben und nach der Lebenserfahrung die deutsche Sprache nicht oder nicht mehr beherrschen. Diese Ausgangslage ist allen drei in § 1 genannten Gruppen gemeinsam. Allerdings ist der Verordnungsgeber von der Vorstellung ausgegangen, daß es sich hierbei um größere Gruppen handelt, denen es an ausreichenden Deutschkenntnissen fehlt. Der Schaffung der VO ging nämlich die im Frühjahr 1976 erfolgte Ratifizierung der deutsch-polnischen Verträge und Zusatzvereinbarungen voraus, die die Ausreise von weit mehr als 100.000 Deutschen aus Polen ermöglichen sollten. Ihnen sollte bei der Überwindung der Sprachschwierigkeiten durch großzügigere Sprachförderungsmaßnahmen als bisher geholfen werden können. Zu diesem Zweck ist in der Sprachförderungs-VO die Sprachförderung Erwerbstätiger vorgesehen worden, daneben auf der Grundlage einer zwischen der Bundesregierung und der BA am 22. Juni 1976 getroffenen Vereinbarung eine allgemeine Sprachförderung für solche Aussiedler, die keine berufliche Tätigkeit aufnehmen wollen, und überdies eine spezielle Sprachförderung jüngerer Personen bis 35 Jahre, insbesondere von Schülern und Studenten, aus dem sogenannten Garantiefonds (vgl. Allgemeine



Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer vom 11. Juli 1974 - GMB1 1974, 318). Auch die Gruppe der als asylberechtigt anerkannten Ausländer hatte Mitte der 70er Jahre bereits einen nennenswerten Umfang, der ständig anwuchs; sie durch Förderung der Deutschkenntnisse in das Erwerbsleben einzugliedern, stellte ein weiteres wichtiges Anliegen des Verordnungsgebers dar. Gleiches gilt für die Personen, die eine einmalige Unterstützung der Bundesregierung erhalten haben, sofern sie nicht ohnehin zu den Aussiedlern zählten; auch ihre Gruppe zeigte seit 1975/76 zahlenmäßig eine ansteigende Tendenz (Häftlinge, Heimkehrer, zurückkehrende Evakuierte). Besonders deutlich wird die Zielvorstellung des Verordnungsgebers, in größerem Umfang nach Deutschland gelangende Personengruppen sprachlich zu fördern, schließlich durch die mit der 2. Änderungs-VO vom 22. Januar 1980 (BGBl I 87) erfolgte Anfügung der Nr 4 in den § 1 Abs 1 der Sprachförderungs-VO, die die ausländischen "Kontingentflüchtlinge" in die Förderung einbezieht, denn hierbei handelt es sich um eine - von vornherein festgelegte - bedeutende Anzahl von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist hiernach insgesamt bei Schaffung der Sprachförderungsregelung von einer auf eine Generalisierung und Typisierung hinzielenden Absicht auszugehen, dann läßt sich eine auf den Fall des Klägers bezogene ausfüllungsbedürftige Lücke in der VO aber nicht finden. Als Rückwanderer deutscher Staatsangehörigkeit aus Argentinien gehört er einer zahlenmäßig nicht bedeutenden Gruppe an, von der im allgemeinen angenommen werden kann, daß sie die deutsche



Sprache (noch) in ausreichendem Maße beherrscht. Denn die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei längerem Aufenthalt im Ausland erlaubt regelmäßig den Schluß, daß eine völlige Eingliederung in das Land nicht beabsichtigt ist, die sprachlichen und kulturellen Beziehungen zu Deutschland vielmehr aufrechterhalten bleiben sollen. Hiernach bestand keine Veranlassung, die Gruppe der Auslandsdeutschen in den Bereich der VO einzubeziehen, auch nicht diejenigen, die aus politischen Gründen das betreffende Land verlassen und nach Deutschland zurückkehren, da eine sprachliche Wiedereingliederung bei ihnen allen nicht als notwendig erscheinen mußte. Der Umstand, daß der Kläger, aus welchen Gründen immer, bei seiner Rückkehr der deutschen Muttersprache nur unzureichend mächtig war, läßt einen triftigen Grund für eine Ausnahme nicht erkennen. Auch ein besonderes Schutzbedürfnis ist nicht ersichtlich. Zum einen hat der Kläger, wie das LSG unwidersprochen festgestellt hat, vor, während und nach den Deutschlehrgängen Arbeitslosenhilfe bezogen, zum anderen hat ihm die Beigeladene Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt und die Lehrgangskosten getragen.

Gegen Grundsätze der Verfassung verstößt die in der Sprachförderungs-VO hinsichtlich des begünstigten Personenkreises getroffene Regelung aus den zuletzt erwähnten Gründen nicht; der Verordnungsgeber durfte in der geschehenen Weise pauschalisieren und generalisieren, ohne daß er den sozialen Schutz vernachlässigt hat. Im übrigen ist eine Gleichheitsverletzung vom Kläger nicht dargelegt; dem geförderten politisch verfolgten Ausländer



steht hier nämlich ein (nicht geförderter) politisch verfolgter Auslandsdeutscher gegenüber.

Nach alledem war das Urteil des LSG zu bestätigen. Das führte mit der aus § 193 Abs 1, 2 und 4 SGG entnommenen Kostenfolge zur Zurückweisung der Revision.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

